

## B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. Stefan Zünd als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Carmen Semmler, in der Sozialversicherungssache A\*\*\*\*, Rechtsanwältin, \*\*\*\*\*, gegen die **1. Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung, 2. Liechtensteinische Invalidenversicherung und 3. Liechtensteinische Familienausgleichskasse**, alle Gerberweg 2, 9490 Vaduz, alle vertreten durch B\*\*\*\* u.a., ebendort, wegen Beitragserhebung, über die Revision der Revisionswerberin A\*\*\*\*, gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 20.02.2025, SV.2024.36, ON 6, mit dem der Berufung der nunmehrigen Revisionswerberin gegen die Entscheidung der nunmehrigen Revisionsgegnerinnen vom 21.10.2024, A.2023/039, keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Revision wird dahin **F o l g e** gegeben, dass das angefochtene Urteil als nichtig aufgehoben und die

Rechtssache an das Fürstliche Obergericht zur neuerlichen Entscheidung über die Berufung nach Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung zurückverwiesen wird.

Die Kosten des Revisionsverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

### B e g r ü n d u n g :

1. Die Revisionswerberin ist österreichische Staatsbürgerin. Sie war seit 2002 als Rechtsanwältin bei der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer eingetragen. Im Jahre 2003 wurde sie als niedergelassene Rechtsanwältin in Liechtenstein zugelassen. Schliesslich wurde die Revisionswerberin im Jahre 2012 in die Liste der Liechtensteinischen Rechtsanwälte eingetragen. Ihre Einkommen erzielte sie als selbständige Rechtsanwältin in Liechtenstein und Österreich, wobei sie den Hauptteil ihres Erwerbseinkommens in Liechtenstein generierte. Die Revisionswerberin verzichtete per 30.11.2021 auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich. In Österreich erzielt die Revisionswerberin geringe Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Seit dem 01.03.2022 bezieht sie dort eine Alterspension.

2. Die Revisionsgegnerinnen erfassten die Revisionswerberin am 22.02.2023 als selbständig erwerbende Person per 01.12.2021. Am gleichen Tag wurden provisorische Verfügungen für Dezember 2021, Januar bis Dezember 2022 sowie Januar bis Dezember 2023

erlassen, mit denen der Revisionswerberin für die entsprechenden Jahre AHV-, IV- und FAK-Beiträge sowie Verwaltungskosten in Höhe von CHF 1'498.25 sowie zweimal je CHF 18'074.30 als selbständig Erwerbende vorgeschrieben wurden.

3. Mit der angefochtenen Entscheidung vom 21.10.2024, A.2023/039, gaben die Revisionsgegnerinnen der Vorstellung der Revisionswerberin gegen diese drei provisorische Verfügungen keine Folge. Dies wurde damit begründet, dass sich im Zusammenhang mit einer allfälligen Beitragspflicht der Revisionswerberin ab dem 01.12.2021 der zu beurteilende Sachverhalt geändert habe. Schliesslich sei die Revisionswerberin aufgrund der Übergangsbestimmung von Art 87 Abs 8 VO (EG) Nr. 883/2004 in Österreich der Beitragspflicht unterstellt worden, obschon sie den Hauptteil ihres Einkommens immer in Liechtenstein erzielt habe. Diese Beitragsunterstellung habe die Revisionswerberin bis spätestens 31.05.2022 oder bis zur Änderung des Sachverhalts beibehalten können. Ab 01.12.2021 sei aber die Revisionswerberin wegen der Änderung der Verhältnisse in Liechtenstein beitragspflichtig.

4. Die nunmehrige Revisionswerberin erhob gegen die Entscheidung vom 21.10.2024, A.2023/039, fristgerecht Berufung wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung, Mangelhaftigkeit des Verfahrens und Unangemessenheit der Entscheidung. Abschliessend wurde in diesem Rechtsmittel beantragt, eine mündliche Berufungsverhandlung anzuberaumen und in Stattgebung der Berufung die angefochtene Entscheidung dahingehend

abzuändern, „dass auf die Berufungswerberin nicht die liechtensteinischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit angewendet und ihr keine AHV-IV-FAK Beiträge vorgeschrieben werden sowie die provisorischen Verfügungen der Liechtensteinische AHV-IV-FAK für die Jahre 2021, 2022 und 2023, jeweils vom 22.02.2023 ..... ersatzlos aufgehoben werden.“ Hilfsweise wurde ein Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag gestellt.

Die Revisionsgegnerinnen erstatteten seinerzeit fristgerecht eine Berufungsmitteilung, in der sie beantragten, das Fürstliche Obergericht wolle der Berufung keine Folge geben.

5. Das Fürstliche Obergericht gab der Berufung der Revisionswerberin mit dem nunmehr angefochtenen Urteil vom 20.02.2025 (ON 6) in nicht öffentlicher Sitzung keine Folge. Zum Antrag der Revisionswerberin, eine mündliche Berufungsverhandlung anzuberaumen, finden sich in diesem Urteil keine Ausführungen. Inhaltlich vertrat das Berufungsgericht zusammengefasst die Meinung, „dass die Berufungsgegnerinnen die massgeblichen Rechtsfragen zutreffend gelöst haben, weshalb auf die angefochtene Verfügung im Zusammenhang mit der Berufungsmitteilung (ON 3) verwiesen werden kann (§ 469a ZPO)“. Zusätzlich begründete das Berufungsgericht eingehend, warum seiner Meinung nach die Berufung nicht berechtigt sei.

6. Die Revisionswerberin richtet ihre rechtzeitig erhobene Revision gegen das Berufungsurteil ON 6. Als Revisionsgründe werden Nichtigkeit und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht. Die Rechtsmittelausführungen münden in Anträge dahin, dass

„der Revision wegen Nichtigkeit stattgegeben und das angefochtene Urteil als nichtig aufgehoben sowie das Berufungsverfahren für nichtig erklärt“ werde, in eventuelle in Stattgebung der Revision die Entscheidung der Revisionsgegnerinnen vom 21.10.2024 dahingehend abgeändert werde, wie dies im Wesentlichen bereits in der Berufung beantragt wurde. Zusätzlich wurde hilfsweise ein Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag gestellt.

7. Die Revisionsgegnerinnen erstatteten fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragen, der Revision keine Folge zu geben.

8. Die Revision gegen das vollbestätigende Berufungsurteil ist trotz des CHF 50'000.00 nicht übersteigenden Entscheidungsgegenstandes gemäss § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Sie ist auch berechtigt.

9.1. Die Revisionswerberin rügt, dass das Fürstliche Obergericht über ihre Berufung entgegen ihrem Antrag, eine mündliche Berufungsverhandlung anzuberaumen, in nicht öffentlicher Sitzung entschieden hat. Damit sei die angefochtene Entscheidung wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs nichtig.

9.2. Die Revisionsgegnerinnen erklären dazu, es werde dem Fürstlichen Obersten Gerichtshof überlassen, ob allenfalls ein Nichtigkeitsgrund vorliege. Gegebenenfalls wäre eine Nichtigkeit im Übrigen auch mit einem Verzicht auf die mündliche Verhandlung heilbar (2 Ob 25/07a), was sich anböte, weil das Urteil des OG aus Sicht der Revisionsgegnerinnen inhaltlich überzeugend sei. Ersatzweise werde der Fürstliche Oberste Gerichtshof ersucht, sich im Wege eines obiter dictum zu den

aufgeworfenen inhaltlichen Fragen zu äussern, damit ein gegebenenfalls aus formellen Gründen notwendiger erneuter Rechtsgang kurzgehalten werden könne.

9.3. Gemäss § 449 Abs 1 ZPO (idF LGBl. 2018/207) wird vor dem Berufungsgericht mündlich verhandelt. Die Parteien können nach Abs 2 dieser Bestimmung auf die Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über die Berufung verzichten. Hat weder der Berufungswerber in der Berufungsschrift noch der Berufungsgegner in der zur Erstattung einer Berufungsmitteilung (§ 438 Abs 2 ZPO) offenstehenden Frist die Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung ausdrücklich beantragt, so wird angenommen, dass die Parteien auf die Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Berufungsverhandlung verzichtet haben. In diesem Fall erfolgt die Entscheidung über die Berufung gemäss Abs 3 dieser Gesetzesstelle in nicht öffentlicher Sitzung, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung. Das Gericht kann jedoch, wenn dies im einzelnen Fall erforderlich erscheint, trotzdem eine mündliche Verhandlung anordnen.

Die nunmehrige Revisionswerberin hat in ihrer Berufung ON 1 (S 9) unmissverständlich die Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung beantragt. Der angefochtenen Entscheidung sind wie erwähnt keine Gründe zu entnehmen, warum diese dennoch in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurde. Tatsächlich liegen auch keine Kriterien vor, die diese Vorgangsweise entgegen der zitierten Rechtslage zulässig machen würden.

Das gesetzwidrige Unterbleiben der Durchführung einer Berufungsverhandlung nach § 449 Abs 1 ZPO verwirklicht den Nichtigkeitsgrund des § 446 Abs 1 Ziff 4 ZPO (Verletzung des rechtlichen Gehörs), der nach § 472 Ziff 1 ZPO mit Revision geltend gemacht werden kann (vgl OGH 08.05.2015 09 CG.2011.394 GE 2016, 34 Erw 10.2.8. bis 10.2.10.; LES 1984, 84; RIS-Justiz RS0042208, RS0042118, RS0042245). Die Nichtigkeit könnte nur dann unbeachtet bleiben, wenn sie die Revisionswerberin nicht beschweren würde. Davon könnte hier schon aufgrund des ausdrücklich darauf hinweisenden Rechtsmittels nicht ausgegangen werden (RIS-Justiz RS0042208; 8 ObA 8/07w; 10 ObS 113/03w). Daran ist auch festzuhalten, wenn sich der Berufungswerber bereits schriftlich äussern konnte und in der mündlichen Berufungsverhandlung nur eingeschränkt neues Vorbringen erstatten kann, sodass er allenfalls durch deren Nichtabhaltung darin beschwert ist, als er gehindert war, seine Berufungsausführungen nochmals – eventuell unter Setzung besonderer Schwerpunkte – dem Berufungssenat mündlich zu erläutern (10 ObS 113/03w). So sehen auch die §§ 451 bis 453 ZPO eine Reihe von prozessualen Möglichkeiten für den Berufungswerber vor, im Rahmen der Berufungsverhandlung seinem Rechtsstandpunkt zum Durchbruch zu verhelfen, die über die Einbringung des Berufungsschriftsatzes hinausgehen. Insbesondere hat der Berufungswerber auch in der Berufungsverhandlung die Möglichkeit, zu den Ausführungen in der Berufungsmittelung Stellung zu nehmen (GE 2016, 34).

Sohin geht es beim Verzicht auf die Anberaumung einer Berufungsverhandlung auch um den tragenden

Grundsatz des Parteigehörs (6 Ob 257/00p; vgl 10 ObS 177/03g).

Die Entscheidung erweist sich in einem solchen Fall selbst dann als nichtig, wenn der Antrag auf Anberaumung einer Tagsatzung zur mündlichen Berufungsverhandlung nicht weiter begründet ist und die Feststellungen des Erstgerichts unbekämpft bleiben. Da eine Partei ihren Antrag auf Anberaumung einer Berufungsverhandlung nicht mehr einseitig widerrufen kann und die Beklagte auch ohne eigene Antragstellung jedenfalls eine Berufungsverhandlung erwarten konnte, wäre selbst sie durch die Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung beschwert (RIS-Justiz RS0042208; RS0042212).

Auch von der herrschenden Literatur zur seinerzeit vergleichbaren Rechtslage in Österreich wurde bei einer Verletzung des rechtlichen Gehörs in der hier vorliegenden Konstellation eine Nichtigkeit erblickt (vgl dazu *Zechner* in *Fasching ZPO*<sup>2</sup> IV/1 § 503 Rz 105 ua).

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes kann eine Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör (vgl dazu Art 31 Abs 1 LV, Art 6 Abs 1 und 3 EMRK) nur dann „geheilt“ werden, wenn der Betroffene Gelegenheit erhält, seinen Standpunkt zumindest nachträglich im Rahmen eines Rechtsmittels darzulegen und die Rechtsmittelinstanz über die gleiche Prüfungsbefugnis wie die Unterinstanz verfügt. Allerdings ist nach der jüngeren Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes der alleinige Umstand, dass ein Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs noch im Rechtsmittel geltend machen kann, nicht mehr hinreichend, um die Gehörsverletzung zu

„heilen“. Der Staatsgerichtshof geht vielmehr davon aus, dass zusätzlich geschützte Interessen Dritter vorhanden sein müssen, die im Rahmen einer Interessensabwägung ausnahmsweise doch zur Zurückdrängung des Anspruches auf rechtliches Gehör führen können (StGH 29.10.2013 StGH 2013/102 und 2013/103 mwN). Da der Fürstliche Oberste Gerichtshof im Gegensatz zum Berufungsgericht nicht Tatsacheninstanz ist (vgl insbesondere § 437 Abs 3, 472 ZPO) und im Revisionsverfahren Neuerungsverbot besteht (§ 473 Abs 2 ZPO), wäre eine „Heilung“ der Gehörsverletzung schon aus diesen Gründen nicht möglich (GE 2016, 34).

Da die Revisionswerberin das Berufungsurteil ausdrücklich als nichtig bekämpft, wäre entgegen den Ausführungen in der Revisionsbeantwortung die Annahme eines Verzichts auf die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und die nach deren Ansicht mögliche Heilung der Nichtigkeit nicht durch die Aktenlage gedeckt.

Wenn ein Nichtigkeitsgrund in dieser Weise verwirklicht wurde, ist auch nicht zu prüfen, ob dadurch inhaltlich die Rechtsposition der betreffenden Partei beeinträchtigt wurde oder nicht (vgl OGH 10.09.2021 04 CG.2017.612 GE 2021, 134 Erw 17.; vgl LES 1984, 84).

Ausserdem hat das Revisionsgericht in diesem Fall auf die weiteren inhaltlichen Ausführungen der im Revisionsverfahren eingebrachten Schriftsätze schon deshalb nicht einzugehen, weil durch die unterbliebene Einbeziehung von relevantem Vorbringen und massgeblichen Anträgen eines Verfahrensbeteiligten durch die Vorinstanz eine unvollständige

Entscheidungsgrundlage besteht (OGH 05.03.2021 08 CG.2018.269 GE 2022, 176 Erw 7.8.4.).

10. Der Kostenvorbehalt ist in § 52 Abs 1 letzter Satz ZPO begründet. Da nur die Entscheidung des Berufungsgerichts ohne ein vorausgegangenes Verfahren aufgehoben wurde, ist § 51 ZPO nicht anzuwenden (*Purtscheller in Schumacher*, HB LieZPR Rz 10.39 unter Hinweis auf RIS-Justiz RS0123067).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,  
1. Senat

Vaduz, am 27. Mai 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Carmen Semmler



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

\*\*\*\*\*

## RECHTSSÄTZE:

### §§ 449, 472 Ziff 1 ZPO:

Nichtigkeit einer Berufungsentscheidung, die trotz Antrages auf Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung bei Nichtvorliegen der sonstigen Voraussetzungen dafür in nicht öffentlicher Sitzung gefällt wurde. Wenn ein Nichtigkeitsgrund in dieser Weise verwirklicht wurde, ist auch nicht zu prüfen, ob dadurch inhaltlich die Rechtsposition der betreffenden Partei beeinträchtigt wurde oder nicht. Ausserdem hat das Revisionsgericht in diesem Fall auf die weiteren inhaltlichen Ausführungen der im Revisionsverfahren eingebrachten Schriftsätze schon deshalb nicht einzugehen, weil durch die unterbliebene Einbeziehung von relevantem Vorbringen und massgeblichen Anträgen eines Verfahrensbeteiligten durch die Vorinstanz eine unvollständige Entscheidungsgrundlage besteht.

### §§ 51, 52 ZPO:

Wenn nur die Entscheidung des Berufungsgerichts ohne ein vorausgegangenes Verfahren aufgehoben wird, ist § 51 ZPO nicht anzuwenden.